

Bekanntmachung

der Stadt Zweibrücken

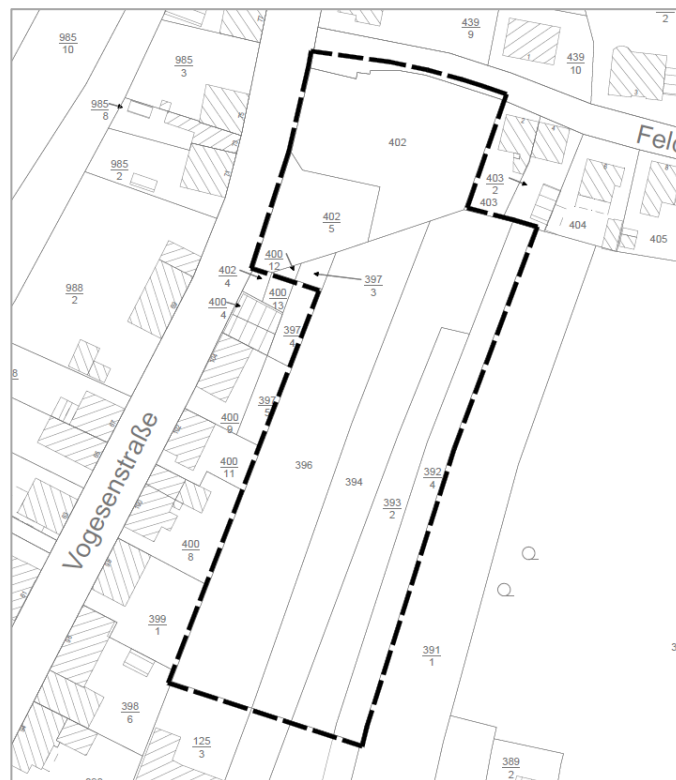
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Bauleitplanung der Stadt Zweibrücken; Bebauungsplan RI 14 „Im Hirtengarten“

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Zweibrücken hat in seiner Sitzung am 01.03.2023 den Bebauungsplan RI14 „Im Hirtengarten“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann dem nachfolgenden Lageplan entnommen werden.



Der Bebauungsplan RI 14 „Im Hirtengarten“ tritt nach § 10 Abs.3 BauGB i.V.m. §88 Abs.6 LBauO i.V.m. § 1 der Hauptsatzung der Stadt Zweibrücken mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, werden beim Stadtbauamt, Herzogstraße 3 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Sie können während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr) eingesehen sowie Auskunft zum Inhalt verlangt werden.

Außerdem ist der Bebauungsplan auf der Internetseite der Stadt Zweibrücken www.zweibruecken.de/aktuelle-rechtskraft einsehbar.

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

(1) Unbeachtlich werden

- 1.eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3.nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs.6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zweibrücken, den 06.03.2023

Stadtverwaltung

gez.

Dr. Marold Wosnitza

Oberbürgermeister